

**Mitteilung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf „Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes“**

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligtentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 6 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:	Adresse gem. Zi. 2:	Tätigkeit gem. Zi. 3:
Universitätsklinikum Jena Ethikkommission	Bachstr. 18. 07740 Jena	<p>Gem. § 1 der Satzung errichtet die Friedrich-Schiller-Universität Jena für eigene Forschungsvorhaben, Forschungsvorhaben des Universitätsklinikums Jena, kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtungen sowie für klinische Prüfungen entsprechend dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) und dem Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) eine eigene, unabhängige Ethikkommission.</p> <p>Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die Forscherinnen und Forscher auf Antrag hinsichtlich</p>

		der ethischen und rechtlichen Gesichtspunkte aller geplanten und ihr zur Prüfung vorgelegten Forschungsvorhaben am Menschen und entnommenen Körpermaterial sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten zu beraten.
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:		
Ergänzung um das Wort „mindestens“ in § 17 a Abs. 4 S. 2 ThürHeilBG, um mehr Mitglieder in die Ethik-Kommission als bisher bestellen zu können und insoweit der gestiegenen Anzahl der Antragsverfahren besser gerecht werden zu können.		
Die Zustimmung zur Veröffentlichung des gesamten Beitrags gem. § 5 Abs. 1 S.2 im Internet:		
<input checked="" type="checkbox"/> wird erteilt. <input type="checkbox"/> wird nicht erteilt. (Zutreffendes bitte ankreuzen)		